



Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 9. Januar 2026

Nummer 1/2

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	1	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	7
1	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Nottuln zur Renaturierung des Flusses Stever	1	5	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 572 im Gebiet der Stadt Rhede	7
2	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006	5	6	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland für das Haushaltsjahr 2026	10
3	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	5	7	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	10
4	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	5			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Nottuln zur Renaturierung des Flusses Stever

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Nottuln zur Renaturierung des Flusses Stever im Bereich des Ortsteils Appelhülsen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 23.12.2025

Bezirksregierung Münster

Az.: 31.1.25-242/2025.0002

Im Auftrag

gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetze über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit §§ 39 f., 67 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), §§ 61 ff., 71 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG-NRW)

zwischen

der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7-8, 48301 Nottuln
(nachfolgend Gemeinde)

und

dem Kreis Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld
(nachfolgend Kreis)

über die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Renaturierung des Flusses Stever im Bereich des
Ortsteils Appelhülsen

Präambel

Mit Vertrag vom 24.03.2005 haben sich der Kreis und seine 100%ige Tochtergesellschaft, die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH, nachfolgend WBC genannt, dahingehend verständigt, dass die WBC das Ausgleichsflächenmanagement im Kreis Coesfeld im Auftrag des Kreises durchführt. Im Wege des sog. Flächenpoolmanagements unterstützt der Kreis Städte und Gemeinden sowie private Vorhabenträger bei der Umsetzung erforderlicher Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen. Der Vertrag vom 24.03.2005 verfolgt das vorrangige Ziel, die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Landschaftsentwicklung insbesondere in einem überörtlich räumlich funktionalen Zusammenhang zu realisieren. Mit der Umsetzung der so koordinierten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollen zugleich Ziele der Wasserwirtschaft hinsichtlich einer verstärkten ökologischen Entwicklung der Fließgewässer im Kreis Coesfeld verfolgt sowie Hilfestellungen beim Agrarstrukturwandel und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung im Kreis Coesfeld gegeben werden. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Leistungen werden von der WBC erbracht. Im Übrigen wird auf den Vertrag zwischen dem Kreis und der WBC vom 24.03.2005 ausdrücklich Bezug genommen.

Im Zusammenhang mit den genannten vertraglichen Regelungen ist die Renaturierung des Fließgewässers Stever an Flächen der WBC geplant. Die Stever hat eine große Bedeutung für das südliche Münsterland, sowohl als wichtiger Wasserlieferant als auch als Naherholungsgebiet und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die Gemeinde Nottuln plant ebenfalls die Renaturierung des Fließgewässers Stever unmittelbar oberhalb der Flächen der WBC auf Flächen der Gemeinde.

Als Anlage zum vorliegenden Vertrag fügen die Parteien einen Lageplan der Vorplanung, auf dem die angesprochenen Flächen der WBC und die Flächen der Gemeinde Nottuln, auf denen die Renaturierung der Stever geplant sind, farbig markiert sind.

Aufgrund der gleichgerichteten Interessen planen nun die Gemeinde sowie der Kreis eine gemeinsame Maßnahmendurchführung, wobei sich die Parteien bereits dem Grunde nach darüber einig sind, die WBC als 100%ige Tochtergesellschaft des Kreises als gemeinsamen Durchführungspartner zu beauftragen, so wie es bereits im Vertrag vom 24.03.2005 zwischen Kreis und WBC vorgesehen ist.

Im Rahmen der Planung, Genehmigung und Durchführung der Renaturierung soll eine enge Beteiligung der zuständigen Wasser- und Bodenverbände „Obere Stever“ und „Stever-Senden“ erfolgen. Die Planung soll unter der Prämisse der Verbesserung des Hochwasserschutzes sowie eines dauerhaft zu gewährleistenden ordnungsgemäßen Wasserabflusses und einer guten Unterhaltungsfähigkeit erfolgen.

Vor diesem Hintergrund wird die nachfolgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Kreis abgeschlossen.

§ 1 Gemeinsame Maßnahmendurchführung, Zweck

Zweck der gemeinsamen Maßnahmendurchführung ist die Schaffung von Synergieeffekten sowie die ordnungsgemäß und kostengünstige Durchführung durch geeignete und erfahrene Dienstleister im Zuge der Verwirklichung gleichgerichteter Interessen der Vertragspartner im Hinblick auf die Realisierung der vorliegenden Vorplanung der Renaturierung der Stever.

§ 2 Durchführungsbestimmungen

Die Einzelheiten der Durchführung dieses Vertrages richten sich nach einem gesondert abzuschließenden Durchführungsvertrag. Bei diesem Durchführungsvertrag handelt es sich um ein dreiseitiges Rechtsgeschäft zwischen der Gemeinde, dem Kreis und der WBC (vgl. auch § 9 dieses Vertrages).

§ 3 Anbahnung und Abschluss von Dienstleistungsverträgen

Soweit erforderlich wird für die Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren externer Sachverständig hinzugezogen. Die Auswahl der externen Berater erfolgt durch die WBC.

§ 4 Grundsätze der Ausschreibung

Die Beteiligten dieses Vertrages sind sich darüber einig, dass eventuell erforderliche Vergabeverfahren durch die WBC durchgeführt werden.

Die Leistungen werden, soweit sinnvoll bzw. erforderlich, differenziert nach Beratung, Planung und Durchführung der strukturverbessernden Maßnahmen vergeben.

Die Zuschläge erfolgen jeweils auf die wirtschaftlichsten Angebote.

Die Leistung soll für höchstens drei Jahre ausgeschrieben werden.

Auf der Grundlage der Vorplanung gemäß Anlage wird für die Durchführung der Maßnahmen auf den im Lageplan der Vorplanung farbig markierten Flächen eine Baukostenobergrenze von 1,5 Million Euro (netto) festgelegt.

§ 5 Überwachung der Vertragserfüllung der WBC

Der Kreis überwacht die Erfüllung der Verträge mit der WBC. Er ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund des Vertrages mit der WBC erforderlichen Maßnahmen zu ergrifffen.

Die Gemeinde unterstützt den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten der WBC selbst überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigen. Sie ist berechtigt, die WBC auf Vertragsverletzungen hinzuweisen.

Die Gemeinde stellt dem Kreis alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Entscheidungen zur Verfügung.

§ 6 Kosten der externen Dienstleistungen

Die von der WBC beauftragten Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, ihre Rechnungen für die jeweiligen Teilleistungen direkt an die WBC zu übersenden. Sie werden darüber hinaus verpflichtet, jeweils Rechnungskopien an die Gemeinde zu übersenden.

Sowohl Gemeinde als auch WBC prüfen die Rechnungen unverzüglich und unterrichten sich gegenseitig schnellstmöglich über eventuelle Einwendungen.

Die WBC als Rechnungsempfänger wird die jeweiligen Rechnungen, sofern keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit dem externen Dienstleister vereinbarten Frist bezahlen.

Die WBC als Rechnungsempfänger ist verpflichtet, die Mehrkosten (z.B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand) zu tragen, die sich aus der unberechtigten Erhebung von Einwendungen oder verspäteten Zahlungen ergeben.

§ 7 Verrechnung zwischen Gemeinde, Kreis und WBC

Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Kostenverrechnung zwischen Gemeinde, Kreis und WBC nach LSP-Grundsätzen erfolgt. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass der nutzbare Wert der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Aufwertung über die Biotopwertbilanz vollständig der Gemeinde zu Gute kommen soll. Nähere Einzelheiten hierzu regelt der noch abzuschließende Durchführungsvertrag.

Dabei sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass für die auf den Flächen der WBC durchgeföhrten Maßnahmen eine Förderung gemäß der: „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie - FöRL HWRM/WRRL) Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 11. April 2017“ beantragt wird und die Kostenverrechnung abzüglich der tatsächlichen gewährten Fördermittel erfolgt.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Abrechnung entsprechend dem Vertrag zur Regelung der Kalkulation und Abrechnung der Leistungen der WBC vom 29.06.1998 erfolgt. Die Abrechnung erfolgt dabei auf Grundlage der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953).

§ 8 Haftung

Sofern der Kreis von einem Dienstleister in Anspruch genommen wird, trägt er die Kosten, es sei denn, die Kosten können der Gemeinde unmittelbar zugewiesen werden.

§ 9 Übertragung der Aufgaben auf die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH

Die Parteien sind sich einig, dass sich der Kreis für die Umsetzung dieses Vertrages der WBC bedienen kann. Eine diesbezügliche Beauftragung durch den Kreis ist ausdrücklich beabsichtigt.

§ 10 Dauer

Die Vereinbarung wird zunächst für den Zeitraum bis zum 31.12.2030 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, sofern dann noch nach gemeinsamer Einschätzung der Parteien weitere Leistungen der WBC erforderlich sein sollten, soweit nicht einer der Beteiligten spätestens 6 Monate vor Ablauf die Vereinbarung kündigt.

§ 11 Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

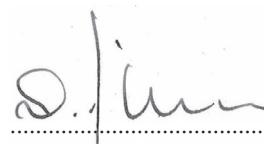
Stand 12.08.2025

§ 13 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

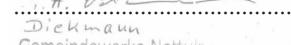
Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Datum Coesfeld, den 4.12.2025

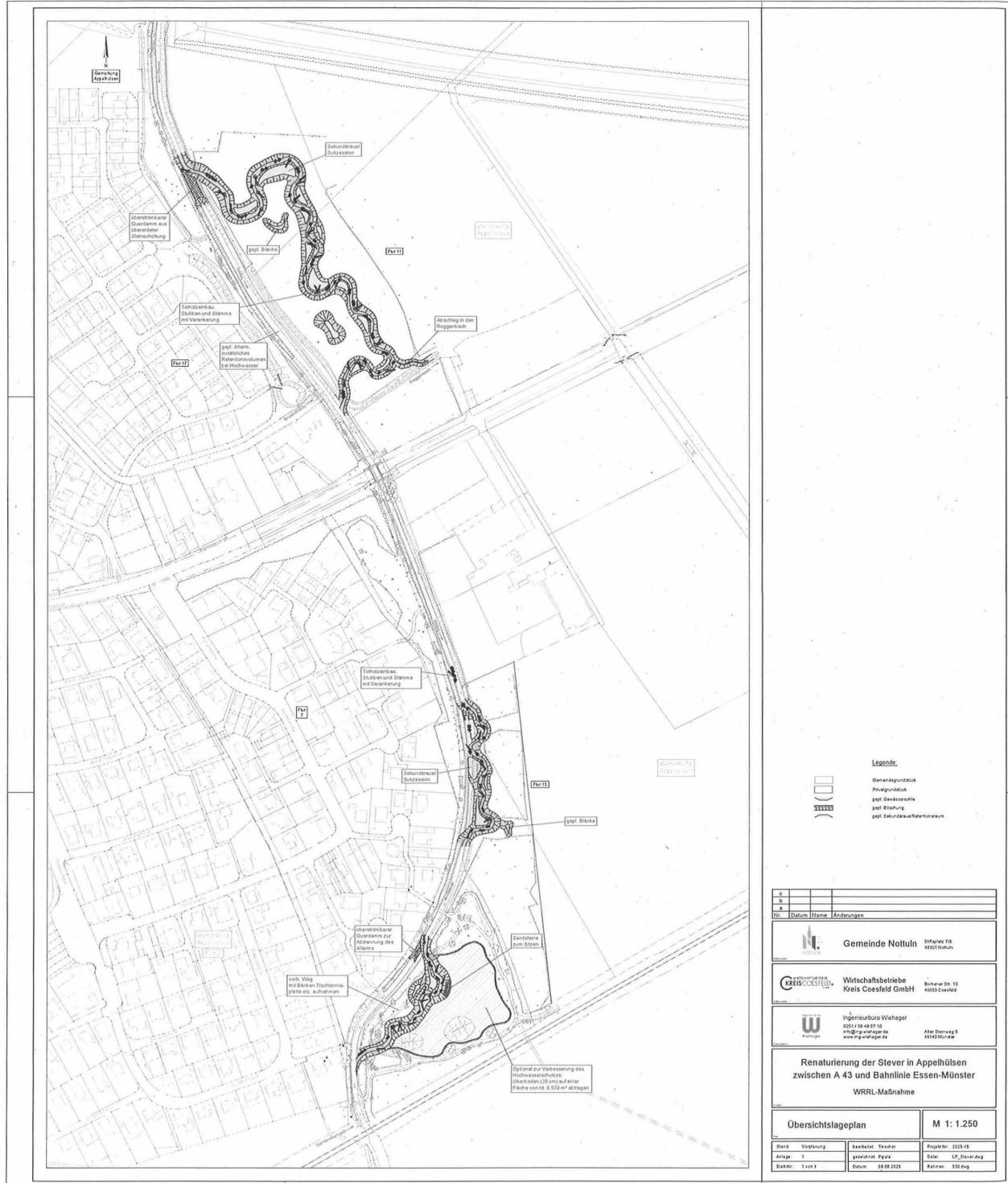
Kreis Coesfeld
Der Landrat
Dr. Schulze Pellengahr


.....

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
Dr. Thönnies


.....
Dickmann
Gemeindewerke Nottuln
Hindenburgstraße 10
D-48301 Nottuln
48301 Nottuln


.....



2 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszstellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszstellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006

Für

Herrn Jakub Sankowski

Letzte bekannte Adresse:

Jadwigi Medynskiej 8
22100, Chelm,
POLEN

Die Zustellung an die vorgenannte natürliche Person war an die obige Adresse bereits erfolglos (Post wurde nicht abgeholt). Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG NRW).

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Widerrufsbescheid vom 22.12.2025, Aktenzeichen 26.02.03 LUT MS-P-13955

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG NRW öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch (eine(n) bevollmächtigten(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster (Zimmer N3009).

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiterin: Frau Lütkehermölle
Telefonnummer: +49251 411 2666

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Münster, 23.12.2025

Bezirksregierung Münster
Dezernat 26
Im Auftrag
gez. Lütkehermölle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 5

3 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszstellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszstellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Frau

Alexandra Ebeling

Letzte hier bekannte Anschrift:

Schillerstr. 66
45768 Marl

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 03.12.2025 Az.: 27.2.8-52S0-195926-2 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender

Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3087 - 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 17.12.2025

Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Im Auftrag
gez. Kaiser

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 5

4 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 17. Dezember 2025
Dezernat 34

34.01-A 14/2025

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17. Dezember 2025 Herrn Daniel Brunsmann mit Wirkung vom 01. Januar 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XVII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.01-A 15/2025

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17. Dezember 2025 Herrn Ralph Kröger mit Wirkung vom 01. Januar 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Coesfeld XXII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.01-A 16/2025

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17. Dezember 2025 Herrn Sven Hansen mit Wirkung vom 01. Januar 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Gelsenkirchen X bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.01-A 17/2025

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17. Dezember 2025 Herrn Wilfried Jacobs mit Wirkung vom 01. Januar 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XVII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.01-A 18/2025

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fas-

sung mit Verfügung vom 17. Dezember 2025 Herrn Dirk Kerkhoff mit Wirkung vom 01. Januar 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken XXIX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.01-A 19/2025

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17. Dezember 2025 Herrn Ingo Hüsing mit Wirkung vom 01. Januar 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XLVI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.01-A 20/2025

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17. Dezember 2025 Herrn Hendrik Wansing mit Wirkung vom 01. Januar 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen LII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.01-A 21/2025

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17. Dezember 2025 Herrn Raphael Kockmann mit Wirkung vom 01. Januar 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Münster XX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
Gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 5-6

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

5 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 572 im Gebiet der Stadt Rhede

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
BS_42090-2025-0027605/OD_L572/MSL

In der Stadt Rhede, Kreis Borken, Regierungsbezirk Münster ist die Festsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 572 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 572 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Rhede und der Bezirksregierung Münster wie folgt festgesetzt:

1.) von NK 4106 005 O nach NK 4106 006 O
von Station 1,401 nach Station 1,411
(Länge: 0,010 km)

2.) von NK 4106 006 A nach NK 4106 042 O
von Station 0,000 nach Station 0,513
(Länge: 0,513 km)

3.) von NK 4106 042 C nach NK 4106 009 O
von Station 0,000 nach Station 0,360
(Länge: 0,360 km)

sowie die Äste im NK 4106 006

4.) von NK 4106 006 O nach NK 4106 006 A
von Station 0,000 nach Station 0,057
(Länge: 0,057 km)

5.) von NK 4106 006 A nach NK 4106 006 C
von Station 0,000 nach Station 0,024
(Länge: 0,024 km)

6.) von NK 4106 006 C nach NK 4106 006 O
von Station 0,000 nach Station 0,032
(Länge: 0,032 km)

sowie die Äste im NK 4106 042

7.) von NK 4106 042 O nach NK 4106 042 B
von Station 0,000 nach Station 0,020
(Länge: 0,020 km)

8.) von NK 4106 042 B nach NK 4106 042 C
von Station 0,000 nach Station 0,019
(Länge: 0,019 km)

9.) von NK 4106 042 C nach NK 4106 042 O
von Station 0,000 nach Station 0,044
(Länge: 0,044 km)

(Gesamtlänge: 1,079 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung zum 01.02.2026

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

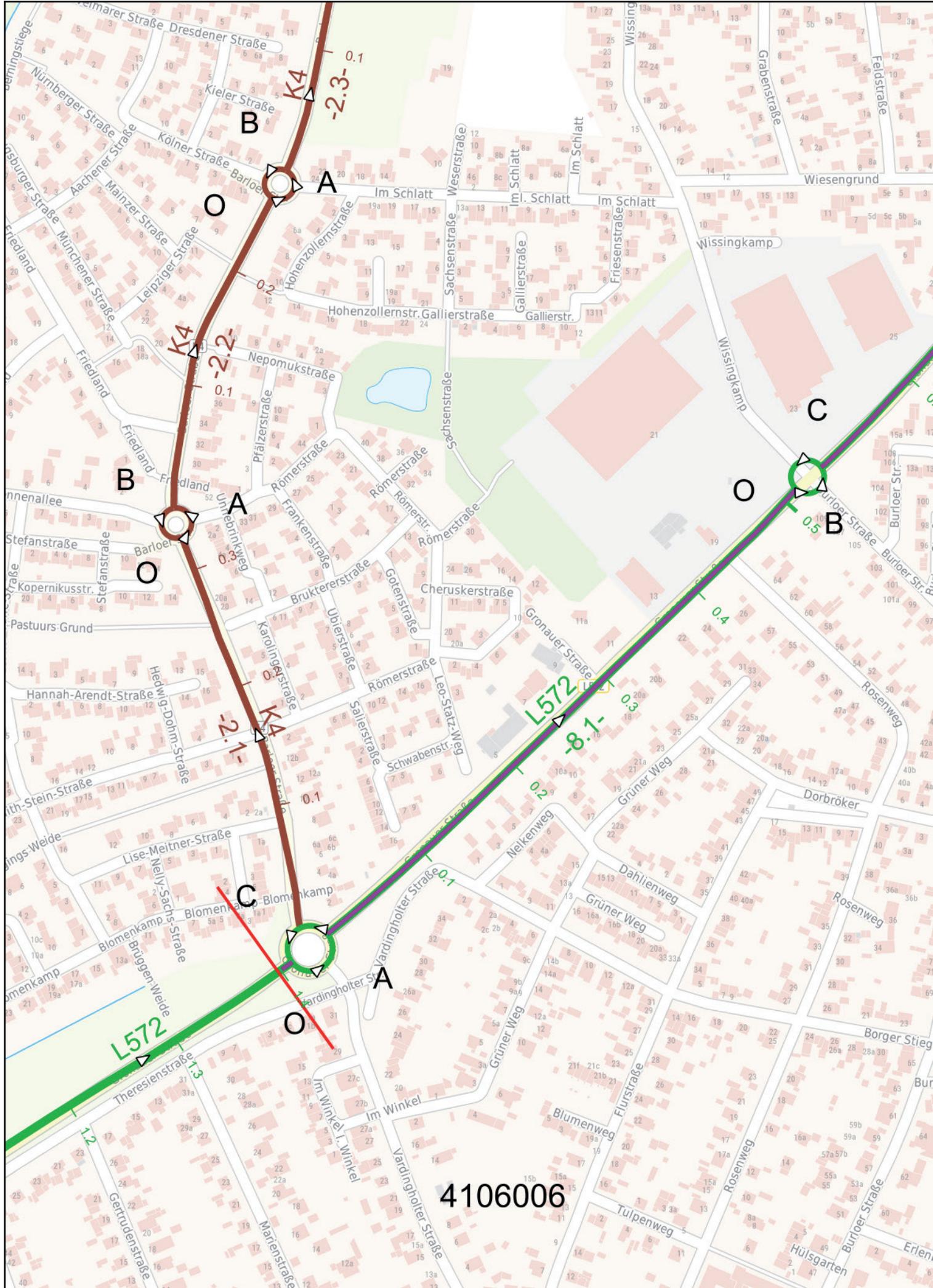
Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 17.12.2025

Im Auftrag



Christoph Querdel





6 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland für das Haushaltsjahr 2026

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 und der §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) hat die Verbandsversammlung des ZVM mit Beschluss vom 02.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- im Ergebnisplan mit dem

- Gesamtbetrag der Erträge auf 6.305.733 €
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 6.305.733 €

- im Finanzplan mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen a. d. lfd. Verwaltungstätigkeit auf 6.297.233 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen a. d. lfd. Verwaltungstätigkeit auf 6.297.233 €

mit dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 8.500 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 8.500 €

mit dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Verbundsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwen-

dungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet, die den Mangel ergeben.

Münster, 18.12.2025

Dr. Linus Tepe
Verbandsvorsteher
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 10

7 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Herrn Demetrius Kircev
geboren 25.06.1982 in Karaganda, Kasachstan

letzte hier bekannte Meldeanschrift:

Ahlener Str. 59, 59269 Beckum

Derzeit ohne festen Wohnsitz

kann ein Schriftstück des Landrats Warendorf als Kreispolizeibehörde Warendorf vom **16.12.2025** mit dem Aktenzeichen **251118-0958-0B1375** nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen unter Androhung von Zwangsgeld gem. § 81b (1) 2. Alt. Strafprozessordnung.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Kircev wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Warendorf

- Infocenter -

Waldenburger Str. 2-4

48231 Warendorf

Das Infocenter befindet sich im Raum 2. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen:

Montag - Donnerstag von 08:00 h-12:00 h und 12:30 h-16:00 h, Freitag von 08:00 h - 12:00 h
Tel.-Nr.: 02581-6000

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Warendorf, den 16.12.2025

Im Auftrag



Boge, RBe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 10-11

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Eine Information der Bezirksregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Kuhlmann, Tel. 0251-411-1414

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster